

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 24. Okt. 2011

Der Oberbürgermeister
Referat Steuerungsdienst
0100.10

Drucksache
14694/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	08.11.2011		X				
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Neufassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) wird beschlossen.

Mit dem zum 1. November 2011 in Kraft getretenen einheitlichen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde das bisher in den §§ 29 und 39 Abs. 5 bis 9 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) geregelte Entschädigungsrecht der in einer Gemeinde ehrenamtlich oder als gewählte Mitglieder des Rates tätigen Personen durch entsprechende Regelungen in den §§ 44 und 55 des NKomVG ersetzt. Grundlage der Vorschriften ist wie bisher auch der gesetzliche Anspruch aller ehrenamtlich Tätigen und aller Ratsfrauen und Ratsherren auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Nach § 55 NKomVG kann die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren nach Maßgabe einer Satzung auch pauschaliert werden; die Pauschale muss angemessen sein.

Die Bestimmungen des NKomVG regeln einige grundlegende Festsetzungen und sehen - wie bisher auch - die weitere Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche durch Regelung in einer Satzung vor. Da die Regelungen der bisherigen Entschädigungssatzung sich im Rahmen der neuen Bestimmungen bewegen, wird vorgeschlagen, in der Neufassung der Satzung lediglich redaktionelle Änderungen und eine Anpassung der in Bezug genommenen Paragraphen der NGO an die neuen Paragraphen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorzunehmen.

§ 55 Abs. 2 NKomVG sieht die Einrichtung einer Kommission durch das Innenministerium vor, die jeweils bis zum Beginn einer neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigungen abgibt. Die Empfehlungen dieser sog. Entschädigungskommission wurden inzwischen veröffentlicht und sind als Anlage beigefügt.

gez.

Dr. Hoffmann

Anlagen